

# Satzung zur 1. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.09.2010 folgende 1. Änderung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen erlassen:

## Artikel I

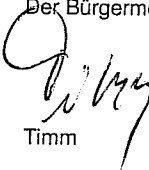
Hanerau-Hademarschen, 28.09.2010

### 1. § 2 Abs. 1 Satz 2 Punkt 4

- die Hälfte der Fahrbahnen, mit Ausnahme der Landesstraßen, der Kaiserstraße und der Bahnhofstraße

wird gestrichen.

Gemeinde Hanerau-Hademarschen  
Der Bürgermeister



Timm

### 2. § 2 Abs. 1 Satz 3

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte.

wird gestrichen.

### 3. § 3 Abs. 3 Satz 2

wird wie folgt geändert:

Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege und Fußgängerüberwege - wenn nötig auch wiederholend - zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.

### 4. § 6 Abs. 2

wird wie folgt geändert:

Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 511,- EUR geahndet werden.

## Artikel II

Diese I. Änderung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen tritt zum 01.10.2010 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.